## 10 A 10091/10.OVG 4 K 1059/09.NW

Die Entscheidung ist rechtskräftig!



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

# URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit des Herrn ...,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, ...,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

w e g e n Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2010, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Steppling Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig Richterin am Oberverwaltungsgericht Brink ehrenamtlicher Richter Sparkassenbetriebswirt Coßmann ehrenamtlicher Richter Landwirtschaftsmeister Klöppel

#### für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2009 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, eine Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt als Insolvenzverwalter von der Beklagten Auskunft nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG).

Mit Beschluss vom 16. Januar 2009 eröffnete das Amtsgericht Mainz das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma "M. T. GmbH" (im Folgenden: Insolvenzschuldnerin) und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Nach den diesem vorliegenden Unterlagen hatte die Insolvenzschuldnerin vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund verschiedener Vollstreckungsaufträge Hauptzollamt die Zahlungen das Koblenz geleistet. das für Sozialversicherungsträger das Vollstreckungsverfahren durchführt. Mit Schreiben - 3 -

vom 28. April 2009 bat der Kläger das Hauptzollamt um Übersendung einer Auflistung der dort vorliegenden Vollstreckungsaufträge sowie darüber hinaus um Mitteilung, wann, an welche Gläubiger und in welcher Höhe seit dem 29. Juli 2008 Zahlungen seitens der Insolvenzschuldnerin erfolgt sind.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2009 wies die Beklagte diesen Antrag mit der Begründung zurück, dem Kläger stehe mit Blick auf das zu wahrende Steuergeheimnis ein allgemeiner Auskunftsanspruch nicht zu. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens hat der Kläger Klage erhoben und auf den Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG verwiesen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 16. Juli 2009 und des Widerspruchsbescheides vom 3. September 2009 zu verpflichten, ihm über die anhängigen und anhängig gewesenen Vollstreckungsverfahren gegen die "M. T. GmbH", 5... Mainz, Auskunft zu erteilen durch eine Auflistung sämtlicher Vollstreckungsaufträge unter Angabe, wann an welche Gläubiger und in welcher Höhe Zahlungen seit dem 29. Juli 2008 geleistet worden sind.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, eine Auskunftserteilung an einen Insolvenzverwalter im Rahmen eines laufenden Insolvenzverfahrens widerspreche den Grundsätzen des Zivilrechts.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Kläger habe auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG einen Anspruch auf die begehrte Auskunft. Diesem Informationsanspruch gingen nach § 1 Abs. 3 IFG weder spezielle insolvenzrechtliche oder andere zivilrechtliche Auskunftsrechte noch § 30 der Abgabenordnung – AO – vor. Auch die im IFG geregelten Ausschlussgründe stünden ihm nicht entgegen.

Mit ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung trägt die Beklagte weiter vor, die Zubilligung eines Auskunftsanspruchs des Insolvenzverwalters nach dem IFG widerspreche dem in der Insolvenz- und Zivilprozessordnung geltenden Beibringungsgrundsatz. Danach müsse sich der Insolvenzverwalter seine Informationen zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens – hier eines Anfechtungsprozesses gemäß §§ 129 ff. Insolvenzordnung (InsO) – selbst beschaffen. Nur in Ausnahmefällen billige der Bundesgerichtshof dem Insolvenzverwalter einen Auskunftsanspruch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB zu, wenn ein Anfechtungsgrund dem Grunde nach bereits feststehe und es nur noch um die nähere Bestimmung von Art und Umfang des Anspruchs gehe; im Übrigen sei nur der Insolvenzschuldner nach § 97 InsO zur Auskunft verpflichtet. Eine Abkehr hiervon durch das der Transparenz der Verwaltung dienende Informationsfreiheitsgesetz habe der Gesetzgeber nicht gewollt. § 97 InsO müsse daher als speziellere Norm nach § 1 Abs. 3 IFG der allgemeineren Vorschrift des § 1 Abs. 1 IFG vorgehen. Anderenfalls entstehe wegen der Notwendigkeit der Wahrung der Einheit der Rechtsordnung eine Regelungslücke, die durch eine analoge Anwendung des § 3 Nr. 1 g) IFG zu schließen sei. Ein Anspruch auf Informationszugang bestehe danach schon dann nicht, wenn die Auskunft die Grundlagen für ein zivilgerichtliches Verfahren schaffen solle. Außerdem stünden dem Verlangen des Klägers die Ausschlussgründe der §§ 3 Nr. 4 und 3 Nr. 6 sowie 6 IFG entgegen. Dessen Tätigkeit als Insolvenzverwalter begründe für ihn dabei keine Sonderstellung. Schließlich habe der Kläger nicht geltend gemacht, über die begehrten Informationen nicht zu verfügen, obwohl er insoweit darlegungspflichtig sei; sein Antrag könne daher auch nach § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt werden.

#### Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 16. Dezember 2009 die Klage abzuweisen.

#### Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil. Insbesondere bedarf es seiner Ansicht nach zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung keiner Beschränkung des Auskunftsanspruchs über den Wortlaut des Informationsfreiheitsgesetzes hinaus.

Die weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten ergeben sich aus den zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und den vorgelegten Verwaltungsvorgängen. Sämtliche Unterlagen sowie das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010 – 10 A 11156/09.OVG - waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Erteilung der begehrten Auskunft zu Recht bejaht. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 16. Juli 2009 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Hiernach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind gegeben. Der Kläger wird auch in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter als natürliche Person tätig und ist daher grundsätzlich anspruchsberechtigt. Als Rechtsträger des in die Hierarchie der Bundesfinanzverwaltung eingegliederten Hauptzollamtes Koblenz ist die Beklagte Anspruchsgegnerin. Die begehrte Auskunft betrifft die Vollstreckung rückständiger Beitragszahlungen an Sozialversicherungsträger, deren Aufzeichnung zur amtlichen Tätigkeit der Beklagten gehören (vgl. § 2 Nr. 1 IFG). Da der Senat der entsprechenden Begründung des Verwaltungsgerichts folgt,

sieht er insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 130 b Satz 2 VwGO).

Der hiernach eröffnete Anspruch auf Informationszugang durch Auskunftserteilung (vgl. hierzu § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG) besteht unabhängig davon, aus welchem Interesse der Kläger diesen geltend macht. In der Begründung zum Gesetzentwurf des IFG wird der Zugang zur Information und die Transparenz behördlicher Entscheidungen als eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten angesehen. Das Informationsfreiheitsgesetz dient hiernach vor allem der demokratischen Meinungs- und Willensbildung, verbessert die Kontrolle staatlichen Handelns und ist insofern auch ein Mittel zur Korruptionsbekämpfung. Eine öffentliche Partizipation wird zudem, so die Begründung zum Entwurf des IFG, dazu beitragen, die Akzeptanz staatlichen Handelns zu stärken (BT-Drucks. 15/4493, S. 6). Da unabhängig von einer individuellen Betroffenheit Sachkenntnisse entscheidende Voraussetzung für eine Beteiligung der Bürger an staatlichen Entscheidungsprozessen sind, ist der Informationsanspruch umfassend und voraussetzungslos (BT-Drucks. 15/4493, S. 1, 7); die Informationsfreiheit wird um ihrer selbst willen gewährt (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 1 Rdnr. 19). Das mit der Informationserlangung verfolgte Ziel des Klägers – hier offenbar die Aufdeckung von nach dem Insolvenzrecht anfechtbaren Vermögensverschiebungen – ist demnach im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG ohne Belang.

Der somit grundsätzlich bestehende Informationsanspruch des Klägers ist nicht nach § 1 Abs. 3 IFG ausgeschlossen. Hiernach gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor. Nur solche Vorschriften verdrängen nach der Formulierung des § 1 Abs. 3 IFG das Informationsfreiheitsgesetz, die denselben sachlichen Regelungsgegenstand, nämlich Zugang zu amtlichen Informationen, haben (vgl. BT-Drucks. 15/4493, S. 8: "Spezialgesetzliche Informationszugangsregelungen"). Die Begründung des Entwurfs des IFG nennt als Beispiele das Bundesarchivgesetz, das Umweltinformationsgesetz und das Stasi-Unterlagen-Gesetz. Vorrang haben darüber hinaus nur solche fachgesetzlichen Regelungen, die den identischen Sachverhalt abschließend – sei es in der gleichen Weise, sei es

abweichend – regeln (vgl. hierzu das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010 – 10 A 11156/09.OVG –, Juris und OVG NRW, Beschluss vom 28. Juli 2008 - 8 A 1548/07 -, Juris, sowie die Begründung zum Gesetzentwurf des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Rheinland-Pfalz (LT-Drucks. 15/2085, S. 12). Die hier in Betracht kommenden insolvenz- und zivilrechtlichen Auskunftsrechte sowie § 30 der Abgabenordnung – AO – erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

§§ 97, 101 der Insolvenzordnung – InsO – regeln die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Insolvenzschuldners bzw. seiner Organe und Angestellten gegenüber dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung. Damit treffen sie nicht nur zur Auskunftspflicht der Insolvenzgläubiger bzw. Dritter, die für die Insolvenzgläubiger vollstrecken, gegenüber dem Insolvenzverwalter keine Aussage, sondern verdrängen den Anspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG schon deshalb nicht, weil ihr Regelungsgegenstand nicht der Zugang zu amtlichen Informationen ist. Vielmehr sind die über §§ 97, 101 InsO erlangbaren Informationen – wenn auch nicht immer im Einzelfall so doch typischerweise – nichtamtliche Aufzeichnungen von Privatpersonen (vgl. hierzu das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010, a.a.O.; VG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2009 - 8 K 1011/09 -, Juris; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009 - 19 K 4199/07 -, Juris).

Auch § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - schließt den Informationszugangsanspruch des Klägers nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Insolvenzverwalter nach dieser Vorschrift für die Insolvenzanfechtung grundsätzlich keine Auskunft von dem Insolvenzgläubiger – und folglich auch nicht von einem Dritten, der für diesen vollstreckt – verlangen. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass der Anfechtungsanspruch dem Grunde nach bereits feststeht (BGH, Urteil vom 6. Juni 1979 - VII ZR 255/78 -, Juris; Urteil vom 15. Januar 1987 - XI ZR 4/86 -, Juris). In Anbetracht des unspezifischen Regelungsgehalts des § 242 BGB stellt die Norm keine besondere Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG dar. Vielmehr geht es bei der Bestimmung um die Art der Leistungsbewirkung im Zivilrechtsverkehr, nämlich nach Treu und Glauben. Bei der Ableitung eines

Auskunftsanspruchs aus § 242 BGB handelt es sich um eine Fortbildung der Rechtsprechung, die § 242 BGB selbst nicht zu einer Informationszugangsnorm werden lässt (vgl. Schoch, a.a.O., § 1 IFG, Rdnr. 192 unter Verweis auf OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. Juni 2002 - 21 B 589/02 -, NVwZ-RR 2003, 800 sowie das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010, a.a.O.).

Selbst wenn aber die genannten insolvenzrechtlichen Auskunftsregelungen sowie § 242 BGB als vorrangige Vorschriften über den Informationszugang im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG anzusehen wären, verdrängten sie nicht den Informationsanspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Denn fachgesetzliche Spezialvorschriften gehen, wie dargelegt, nur vor, wenn und soweit sie den Informationszugang abschließend regeln. Das ist hier nicht der Fall. Den zitierten Vorschriften ist nicht zu entnehmen, dass (weitergehende) Informationsrechte des Insolvenzverwalters generell gesperrt sein sollen.

§§ 97, 101 InsO sollen verhindern, dass der über alle das Insolvenzverfahren betreffenden Verhältnisse in der Regel am besten informierte Insolvenzschuldner bzw. seine Organe und Angestellten durch ihr Schweigen die Arbeit des Insolvenzverwalters und der weiteren genannten Personen und Gremien unnötig erschweren und Gläubigeransprüche über das vorhandene Maß hinaus weiter gefährdet werden. Die nach diesen Vorschriften anspruchsberechtigten Personen oder Einrichtungen sollen sich über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Schuldners umfassend informieren können, um im Hinblick auf die Gläubigerbefriedigung das Insolvenzverfahren sachgerecht und effektiv durchführen zu können. Ein auf § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gestützter weitergehender Auskunftsanspruch läuft diesem Schutzzweck nicht entgegen. Vielmehr fördert er diesen Schutzzweck, indem er eine weitere Anreicherung der Insolvenzmasse wahrscheinlicher macht (vgl. Dauernheim/Behler/Heutz, Zip 2008, 2296, 2299). Ein abschließender Charakter lässt sich daher §§ 97, 101 InsO nicht entnehmen, auch nicht vor dem Hintergrund der bereits zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 6. Juni 1979, a.a.O.; Urteil vom 15. Januar 1987, a.a.O.), nach welcher Auskunftsansprüche des Insolvenzverwalters im Hinblick auf eine mögliche Insolvenzanfechtung nur ausnahmsweise (nach § 242 BGB) bestehen. Der Bundesgerichtshof hat in den genannten Entscheidungen lediglich auf der

Grundlage des damals geltenden Insolvenzrechts wegen des im Zivilprozessrecht geltenden Beibringungsgrundsatzes - danach ist es Sache der Partei, die notwendigen Tatsachenbehauptungen aufzustellen und Beweismittel zu benennen - die in den insolvenzrechtlichen Vorschriften geregelten Informationsrechte grundsätzlich als abschließend angesehen. Anhaltspunkte dafür, dass damit auch allgemeine Auskunftsansprüche ausgeschlossen sein könnten, finden sich in den Entscheidungen dagegen nicht. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof das Ausforschungsverbot ausdrücklich als durch materiell-rechtliche Vorschriften überwindbar angesehen (Beschluss vom 7. Februar 2008 – IX ZB 137/07, Juris, m.w.N.). In seinem Urteil vom 13. August 2009 (Az.: IX ZR 58/06, Juris) hat er einen Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt wegen des Verdachts anfechtbarer Zahlungen auf Steuerschulden auf der Grundlage Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt vornherein verneint, sondern lediglich ausgeführt, auf dieses Gesetz könne das Auskunftsbegehren schon deshalb nicht gestützt werden, weil das im Informationszugangsgesetz vorgeschriebene Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt worden sei. Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit dem Informationsfreiheitsgesetz für die öffentliche Verwaltung das Prinzip der Aktenöffentlichkeit eingeführt, dem der Gedanke eines Ausforschungsverbots insoweit fremd Das Informationsfreiheitsgesetz ist Folge der Sonderstellung der öffentlichen Hand, die besondere Transparenzpflichten mit sich bringt. Diese besondere Pflichtenstellung bleibt auch dort bestehen, wo Teile der Staatsverwaltung im Einzelfall zugleich am Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger teilnehmen bzw. für Insolvenzgläubiger im Rahmen der Vollstreckung tätig geworden sind. Das Informationsfreiheitsgesetz nimmt es in Kauf, dass dadurch Ansprüche aus der Insolvenzanfechtung gegen die öffentliche Hand – hier gegen Sozialversicherungsträger – unter erleichterten Bedingungen geltend gemacht werden können (vgl. das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juli 2008, a.a.O.; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O.); die "Einheit der Rechtsordnung" wird daher entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten nicht tangiert.

Als vorrangige Spezialvorschrift scheidet darüber hinaus auch § 30 AO, der das Steuergeheimnis regelt, aus. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Abgaben-

ordnung bezüglich des Zugangs zu amtlichen Informationen eine abschließende Negativregelung getroffen hat (so BFH, Beschluss vom 9. Januar 2007 – VII B 134/05, 1141, Juris) oder ob § 30 AO selbst keine "andere Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen" im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG ist (so Schoch, a.a.O., § 1 IFG Rdnrn. 200 und 211). Denn das Steuergeheimnis ist hier nicht betroffen. Die Abgabenordnung findet gemäß deren § 1 Abs. 1 nur Anwendung auf Steuern, nicht aber auf Sozialversicherungsbeiträge.

Nach alledem scheidet eine Verweigerung der begehrten Auskunft auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 IFG aus.

Der Anspruch des Klägers auf Informationszugang scheitert auch nicht an § 3 Nr. 1 g) IFG. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen (unter anderem) auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor. Zum einen ist Zweck des § 3 Nr. 1 g) IFG – soweit es um Gerichtsverfahren geht – der Schutz der Rechtspflege. Geschützt wird das Gerichtsverfahren als "Institut der Rechtsfindung" gegen negative Einflüsse, die von dem Informationszugang ausgehen können. Im Falle des Bekanntwerdens der Information muss mithin der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens eine Beeinträchtigung drohen (vgl. Schoch, a.a.O., § 3 IFG, Rdnrn. 74, 89). Hierfür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, vielmehr stehen allenfalls Nachteile durch die Entscheidung in einem etwaigen Gerichtsverfahren zu befürchten. Zum anderen setzt § 3 Nr. 1 g) IFG nach seinem eindeutigen Wortlaut ein – hier nicht vorhandenes – laufendes Gerichtsverfahren voraus. Eine analoge Anwendung der Vorschrift im Wege des Erstrechtschlusses auf Fälle, in denen die Informationserlangung der Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens dienen kann, scheidet entgegen der Rechtsansicht der Beklagten aus. Denn die Ausnahmetatbestände des § 3 IFG sind präzise und konkret formuliert. Sie sind, so die Begründung zum Gesetzentwurf des IFG (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 9), nach den üblichen Auslegungsregeln eng zu verstehen. Es besteht auch kein Bedürfnis für eine analoge Anwendung (so aber Cranshaw, Juris PR-InsR 17/2009 Anm. 4 mit der Begründung, der Gedanke des Ausforschungsverbotes gebiete eine Anwendung des Ausnahmetatbestandes

schon im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens). Denn die Vorschrift schützt, wie dargelegt, nur den Ablauf des Gerichtsverfahrens und hat mit dem zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz nichts zu tun.

Die Beklagte kann die begehrte Auskunftserteilung auch nicht nach § 3 Nr. 4 IFG mit der Begründung ablehnen, die Information unterliege einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufsoder besonderen Amtsgeheimnis. Zwar gehört das Sozialgeheimnis, das in § 35 SGB I fundiert und durch §§ 67 ff. SGB X detailliert ausgeformt ist, zu den besonderen Amtsgeheimnissen (vgl. Schoch, a.a.O., § 3 IFG, Rdnr. 151). Sozialdaten, also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person dürfen von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Vorliegend aber unterliegen die begehrten Informationen zumindest dem Insolvenzverwalter gegenüber keiner Geheimhaltungspflicht, so dass das Sozialgeheimnis insoweit nicht berührt wird. Der Insolvenzverwalter will durch die Auskunft Aufschluss erhalten über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Insolvenzschuldner als Arbeitgeber für seine versicherten Arbeitnehmer und deren etwaige Anfechtbarkeit. Wenn durch die Zuordnung der Zahlungen zu den einzelnen Arbeitnehmern überhaupt Sozialdaten entstanden sein sollten, ist deren Weitergabe an den Insolvenzverwalter jedenfalls zulässig. Denn mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt der Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen (§ 80 Abs. 1 InsO) und hat gegenüber dem Insolvenzschuldner einen Anspruch auf Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse (§ 97 Abs. 1 Satz 1 InsO), mithin auch über alle Umstände, die für die Beurteilung von Gläubigerforderungen bedeutsam sein können (vgl. Eickmann, InsO, 3. Aufl. 2003, § 97, Rdnr. 9). Muss der Insolvenzschuldner also dem Insolvenzverwalter die ihm möglichen Auskünfte über die von ihm gezahlten Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer erteilen, sind diese Informationen dem Insolvenzverwalter gegenüber von vornherein nicht geheimhaltungsbedürftig. Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten folgt aus der Einordnung des Insolvenzverwalters als "jeder" im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht zugleich die Gleichbehandlung der den Informationszugang begehrenden Personen im Rahmen der Ausnahmetatbestände mit der Folge, dass die Sozialdaten dem Insolvenzverwalter gegenüber in gleicher Weise geschützt werden müssten wie gegenüber einem außenstehenden Dritten. Die Ausnahmetatbestände sind nämlich, wie der Kläger zu Recht vorgetragen hat, eng auszulegen. Versagt werden darf der Informationszugang nur in dem Umfang, in dem eine Information schützenswert ist (BT-Drs. 15/4493, S. 9), damit der Grundsatz des freien Informationszugangs nicht gefährdet wird.

§ 3 Nr. 6 IFG, wonach der Anspruch auf Informationszugang abzulehnen ist, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen, steht der Erteilung der begehrten Auskunft ebenfalls nicht entgegen. Die nach der ersten Alternative geschützten fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr sind nur dort berührt, wo der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnimmt und seine Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Die Behörde ist damit nicht vor jedem finanziellen Verlust geschützt. Die Informationen dürfen nur zurückgehalten werden, soweit der Behörde Wettbewerbsnachteile drohen. Interessen der Beklagten im Wirtschaftsverkehr werden durch eine mögliche Insolvenzanfechtung von vornherein nicht berührt. Denn die Beklagte führt lediglich Vollstreckungsverfahren für die Sozialversicherungsträger durch. Nicht mit Erfolg geltend machen kann die Beklagte auch, dass wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherung beeinträchtigt werden. Sozialversicherungsträger sollen, soweit sie als Marktteilnehmer im Wettbewerb stehen, vor Ausforschung durch Mitbewerber geschützt werden (Schmitz/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 992). Wenn der Staat wie ein privater Dritter im Wirtschaftsverkehr tätig ist, soll er zum Zwecke der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs nicht Zugang zu Informationen eröffnen müssen, die seine Wettbewerber nicht offenlegen müssen. Informationen dürfen danach zurückgehalten werden, soweit den Sozialversicherungsträgern Nachteile im Wettbewerb drohen (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O., VG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2009, a.a.O., BT-Drs. 15/5606 S. 6). Vorliegend sind Gegenstand des Auskunftsverlangens bestimmte Zahlungs- und Informationen Vollstreckungsvorgänge. Diese lassen erkennbar keine Rückschlüsse zu auf die Struktur der Mitglieder der Sozialversicherungsträger, auf die Art ihrer Vertragsgestaltung oder auf sonstige Leistungsdaten, die im Wettbewerb der Sozialversicherungsträger relevant sind (vgl. das Urteil des Senats vom 12. Februar 2010, a.a.O.; VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009, a.a.O.).

Der Antrag auf Informationszugang ist des Weiteren nicht nach § 5 IFG abzulehnen, weil durch das Bekanntwerden des Akteninhalts personenbezogene Daten Dritter offenbart würden. Hierzu kann auf die Stellung des Klägers als Insolvenzverwalter und die Darlegungen zu § 3 Nr. 4 LIFG verwiesen werden.

Auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG) hindert nicht das Auskunftsverlangen des Klägers. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen (so BT-Drs. 15/4493, S. 14). Die Sozialversicherungsträger, in deren Auftrag die Beklagte vollstreckt, haben vorliegend zwar sicherlich ein Interesse daran, die Überprüfung der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen an sie und einen etwaigen Anfechtungsprozess zu verhindern; im Hinblick darauf, dass sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts in besonderem Maße an Gesetz und Recht gebunden sind und sich daher berechtigten Rückzahlungsforderungen stellen müssen, ist dieses Interesse aber nicht schutzwürdig.

Die Beklagte ist zur Ablehnung des Antrags auf Informationszugang auch nicht nach § 9 Abs. 3 IFG berechtigt. Nach dieser Vorschrift kann die Behörde die Erteilung der begehrten Informationen (unter anderem) ablehnen, wenn der Antragsteller bereits über diese verfügt. Dies ist hier nicht der Fall, vielmehr hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich klargestellt, den ihm vorliegenden Unterlagen die erforderlichen Informationen nicht entnehmen zu können und nur aus diesem Grund den Klageweg beschritten zu haben. Im Übrigen obliegt es entgegen der Rechtsansicht der Beklagten der Behörde, das Vorhandensein der Informationen beim Antragsteller darzulegen. Dies lässt sich bereits der Formulierung des § 9 Abs. 3 IFG entnehmen und entspricht darüber hinaus der Struktur des IFG. Will die Behörde zum Zwecke ihrer Entlastung (vgl. zu diesem Normzweck des § 9 Abs. 3 IFG BT-Drucks.

15/4493, S. 16) den grundsätzlich freien und voraussetzungslosen Informationszugang beschränken, muss sie die ihr günstigen Tatsachen beibringen.

Nach alledem hat der Kläger einen Anspruch auf die begehrte Auskunft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBI. S. 33) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Steppling gez. Hennig gez. Brink

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,-- € festgesetzt (§§ 47, 52 Abs. 2 GKG).

gez. Brink

gez. Steppling gez. Hennig